

Inhaltsverzeichnis

Anhang VI	über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich	2
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	2
Artikel 2	Sachlicher Geltungsbereich	2
Artikel 3	Amtshilfe auf Ersuchen	2
Artikel 4	Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen (spontane Amtshilfe)	3
Artikel 5	Technische Hilfe	3
Artikel 6	Zustellung und Bekanntgabe	3
Artikel 7	Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen	3
Artikel 8	Erledigung von Amtshilfeersuchen	4
Artikel 9	Form der Auskunftserteilung	4
Artikel 10	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe	4
Artikel 11	Datenschutz	5
Artikel 12	Verwendung der Auskünfte	5
Artikel 13	Sachverständige und Zeugen	5
Artikel 14	Kosten der Amtshilfe	5
Artikel 15	Durchführung	5
Artikel 16	Ergänzungscharakter	6

Anhang VI über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

gemäss Artikel 2.3 (Ursprungsregeln und Amtshilfe im Zollbereich)

Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) «ersuchende Behörde» die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich stellt;
- b) «ersuchte Behörde» die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich gerichtet wird;
- c) «Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht» jede Verletzung des Zollrechts oder jeder Versuch einer solchen Verletzung.

Artikel 2 Sachlicher Geltungsbereich

- 1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang vorgesehen sind, Amtshilfe bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts, insbesondere bei der Verhütung und der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich.
- 2. Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Anhangs betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Informationen, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden erlangt werden, es sei denn, dass letztere der Weitergabe dieser Informationen zustimmen.

Artikel 3 Amtshilfe auf Ersuchen

- 1. Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, einschliesslich vergangenheitsbezogener Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten.
- 2. Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäss in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- 3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
 - b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, die berechtigten Grund zur Annahme gibt, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;
 - c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von bedeutenden Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

- d) Beförderungsmitteln, bei denen berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4 Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen (spontane Amtshilfe)

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder ihres Erachtens gegen das Zollrecht verstossen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- b) neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- c) Waren, die bekanntermassen Gegenstand von bedeutenden Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie bedeutende Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben; oder
- e) Beförderungsmittel, bei denen berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie für bedeutende Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5 Technische Hilfe

Die Vertragsparteien können einander auf der Grundlage eines einvernehmlich vereinbarten Programms technische Amtshilfe leisten; diese Hilfe umfasst

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch bei der Verwendung technischer Ausrüstung für Kontrollen;
- b) Ausbildung von Zollbeamten;
- c) Austausch von Sachverständigen im Zollbereich;
- d) Austausch spezifischer, wissenschaftlicher und technischer Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung der Zollgesetzgebung und
- e) nach Vereinbarung der Vertragsparteien sonstige Fragen, welche die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs gewährleisten.

Artikel 6 Zustellung und Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen sowie aller anderen für das anhängige Verfahren rechtserheblichen Schriftstücke,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an einen Empfänger mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. Artikel 7 Absatz 3 findet auf den Antrag auf Zustellung oder Bekanntgabe Anwendung.

Artikel 7 Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

1. Amtshilfeersuchen im Sinne dieses Anhangs sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, wobei diese jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen sind.
2. Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;

- b) Massnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - e) genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten; und
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.
3. Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in Englisch oder in einer von dieser Behörde zugelassenen Sprache gestellt.
4. Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 8 Erledigung von Amtshilfeersuchen

1. Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern oder zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Gleiches gilt für die Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wird, wenn diese nicht alleine tätig werden kann.
2. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
3. Ordnungsgemäss bevollmächtigte Beamte der ersuchenden Vertragspartei können im Einvernehmen mit der ersuchten Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Handlungen einholen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Anhang niedergelegten Zwecken benötigt.
4. Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der ersuchten Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 9 Form der Auskunftserteilung

1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
2. Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.
3. Die im Rahmen dieses Anhangs übermittelten Unterlagen benötigen keine weitere Bestätigung, Beglaubigung oder andere förmliche Anerkennung und gelten als authentisch.

Artikel 10 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Massgabe dieses Anhangs ablehnen, sofern diese
- a) ihre Souveränität, die öffentliche Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, der nach diesem Anhang um Amtshilfe ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder
 - b) Steuer- oder Währungsvorschriften ausserhalb des Zollrechts betrifft oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde oder
 - d) nicht mit den national geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinbar ist.

2. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.
3. Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 11 Datenschutz

1. Sämtliche Auskünfte nach Massgabe dieses Anhangs sind nach den in jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen der Geheimhaltungspflicht und geniessen den Schutz, der gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei für derartige Auskünfte gilt.
2. Alle Auskünfte, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, gelten als personenbezogene Daten und dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei sich verpflichtet, für einen Schutz dieser Daten zu sorgen, der mindestens gleichwertig ist wie der Schutz, der in der übermittelnden Vertragspartei für solche Daten gilt.

Artikel 12 Verwendung der Auskünfte

1. Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Anhangs verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, solche Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so holt sie vorher die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, welche die Auskünfte erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.
2. Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, welche diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.
3. Die Vertragsparteien können die nach Massgabe dieses Anhangs erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 13 Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann es gestattet werden, nach Massgabe der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, im Gebiet der anderen Vertragspartei als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Vorladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 14 Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Anhangs angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 15 Durchführung

1. Die Durchführung dieses Anhangs wird den Zollbehörden der Vertragsparteien übertragen. Sie beschliessen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Massnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung.
2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über das EFTA-Sekretariat über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Anhang erlassen.

3. Die Vertragsparteien tauschen eine Adressliste der zuständigen Behörden aus, die ermächtigt sind, im Sinne dieses Abkommens tätig zu werden.

Artikel 16 Ergänzungscharakter

Dieser Anhang steht der Durchführung etwaiger Amtshilfeabkommen, die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden, nicht entgegen, sondern bildet eine Ergänzung dazu. Auch schliesst er eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.